

DGUV Landesverband Südwest, Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg

An die
Durchgangsjärztinnen und Durchgangsjärzte
in Baden-Württemberg und im Saarland

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: D 44/Et
Ansprechpartner/in: Olaf Ernst
Telefon: +49 (6221) 5108 15200
Telefax: +49 (6221) 5108 15099
E-Mail: olaf.ernst@dguv.de

Datum: 25. August 2016

Rundschreiben D 13/2016

Recht von Patienten zur Einsichtnahme in die Patientenakte beim Arzt

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem im Februar 2013 in Kraft getretenen „Patientenrechtegesetz“ wurden die Rechte und Pflichten der Patienten gegenüber dem behandelnden Arzt in den §§ 630a ff BGB zusammenfassend geregelt.

Patientenakte

Nach § 630g BGB ist dem Patienten auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Der Arzt kann den Versicherten also nicht auf das Recht zur Akteneinsicht beim Unfallversicherungsträger verweisen, wie das in der Vergangenheit häufig geschehen ist. Dem Versicherten stehen vielmehr beide Rechte parallel zu.

Begutachtung

Auch bei Gutachten kann der Versicherte u.U. einen Anspruch auf Einsicht gegenüber dem Gutachter haben. Inwieweit es sich im Verhältnis zwischen Versicherten und Gutachter um einen Behandlungsvertrag nach §§ 630a BGB ff handelt, hängt vom Einzelfall ab. Die Entscheidung zur Gewährung der Einsichtnahme obliegt dem Gutachter.

1 / 2

Die DGUV Broschüre „Grundlagen der Begutachtung von Arbeitsunfällen – Erläuterungen für Sachverständige“ – September 2015 – wird deshalb bei den Ziffern 3.5 und 3.7.5 in der Online-Version zeitnah sowie in der Druckversion mit der nächsten Auflage geändert. Sie können die Broschüre unter der Bestellnummer 12372 auf der Homepage der DGUV (publikationen.dguv.de) kostenlos als PDF-Dokument herunterladen.

Erstattung von Auslagen

Soweit durch die Einsichtnahme in die Patientenakte in der Arztpraxis oder durch die Anfertigung von Abschriften oder Kopien Kosten entstehen, sind diese vom Versicherten dem Arzt zu erstatten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Joho
Komm. Geschäftsstellenleiter